Der Begriff

der

privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden

im Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung der übrigen Reichsgesetze.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Georg Freiherr von Ziegesar,

Referendar in Lübben.

Altenburg,
Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co.
1902.

Meinen lieben Eltern

in

Dankbarkeit zugeeignet.

Benutzte Litteratur.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band 19.
Archiv für die civilistische Praxis. Band 39 (Thiele).
Beiträge zur Auslegung des B.G.B. Bernhöft und Binder, Heft II.
Biermann, Kommentar zum B.G.B. 1898.
Cosack, Lehrbuch des deutsch. bürg. Rechts. 3. Aufl.
Crome, System des bürgerl. Rechts. I. und II. Band. Tübingen 1900.
Dernburg, Das Bürgerliche Recht. I. Bd.
Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 1899.
Enneccerus-Lehmann, B.G.B. 2. Aufl.
Fischer-Henle, Das B.G.B. III.
Frommhold, Kommentar zum B.G.B. Erbrecht. 1900.
Gareis, Kommentar zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches.
v. Haidlen, B.G.B. 1897.
Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches.
Jastrow, in der Zeitschrift für den deutschen Civilprozefs, herausgegeben von Schultzenstein und Vierhaus, Band 25. 1899.
Jaeger, Konkursordnung. Berlin 1902.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts.
Lehmann, Kommentar zum H.G.B. Band II. 1901.
Matthiafs, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 3. Aufl. 1900.
Planck, Kommentar zum B.G.B. 1. und 2. Aufl. 1900/1901, Bd. I u. V.
Regelsberger, Pandekten, 1. Band.
Rüdorff, Strafgesetzbuch (Text mit Anmerkungen). 20. Aufl. 1900.
Rundschau für den deutschen Juristenstand „Das Recht". Heft 5.
Sarvey und Bossert, Konkursordnung. 1901.

Schmidt und Habicht, Kommentar zum BGB. (Familienrecht). 1. Lieferung 1900.
Seuffert (Lothar), Deutsches Konkursrecht. 1899.
Staudinger, Kommentar zum BGB.
Soergel, Rechtsprechung 1900—1901.
Sydow und Busch, Konkursordnung, 8. Aufl.
Strohal, Das deutsche Erbrecht auf der Grundlage des BGB. 2. Aufl. 1901.
Thiele, im Archiv f. d. civil. Praxis Band 39.
Wendt, im Archiv f. d. civil. Praxis Band 89.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl.
Zeitschrift für den deutschen Civilprozefs (Schultzenstein und Vierhaus, Band 25, Berlin 1899).

Disposition.

Einleitung: Verfügungen von Todeswegen.

Ausführung: Der Begriff der privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den übrigen Reichsgesetzen.

A. **Im B.G.B.**

I. Arten der Verfügung.

a) Veräufserung . . . . . § 1.
b) Belastung . . . . . § 2.
c) Aufhebung und Änderung eines Rechtes § 3.

1. Erfüllung.
2. Hinterlegung.
3. Aufrechnung.
4. Erlafs (Verzicht).
5. Einziehung.

II. Nähere Abgrenzung der Verfügung.

1. Von den obligatorischen Rechtsgeschäften § 4.
2. Ist zuweilen unter „Verfügung“ neben Verfügung durch Rechtsgeschäft auch eine thatsächliche Veränderung zu verstehen? . . . . . § 5.

B. **In den übrigen Reichsgesetzen.** (Anhang.)

I. Handelsgesetzbuch (vom 10. Mai 1897) und Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (vom 26. Oktober 1899) . § 6.

II. Konkursordnung (vom 17. Mai 1898) und Anfechtungsgesetz (vom 21. Juli 1879) § 7.

III. Andere Reichsgesetze: . . . . . § 8.

1. Strafprozefsordnung (vom 1. Februar 1877).
2. Strafgesetzbuch (vom 15. Mai 1871).
3. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869).
4. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 20. Mai 1898).
5. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch (vom 31. Mai 1891).
6. Hypothekenbankgesetz (vom 13. Juli 1899).
7. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vom 20. April 1892).
8. Gesetz, betreffend das Verlagsrecht (vom 2. Mai 1901).

C. **Zusammenfassendes Resultat** . . . § 9.

Einleitung.

Der Begriff der privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden, wie wir ihn im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den übrigen Reichsgesetzen finden, ist ein vollkommen moderner und als solcher dem römischen Recht unbekannt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet Verfügungen unter Lebenden und solche von Todeswegen. Letztere gliedern sich wiederum in einseitige Verfügungen, d. h. Testamente, und zweiseitige — Erbverträge. Der Begriff der privatrechtlichen Verfügung von Todeswegen geht insofern über denjenigen der Verfügung unter Lebenden hinaus, als jener auch die Begründung bloſser Schuldverhältnisse in sich schlieſst.

Hierin ist der Hauptunterschied der Verfügung von Todeswegen und derjenigen unter Lebenden zu erblicken[1]).

Beispiele:

§ 1939.

„Der Erblasser kann durch Testament (letztwillige Verfügung) einem andern, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis)."

[1]) Vgl. Binder in Bernhöfts und Binders Beiträgen S. 109. 2. Heft.

§ 2174.

„Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.“

Der Begriff der Verfügung von Todeswegen, so drückt Hölder sich aus, ist insofern ein weiterer, als unter denselben nicht nur die Verfügung über den Nachlafs, sondern auch die Obligierung seiner Erwerber fällt [2]).

Näher auf Begriff und Wesen der ein- und zweiseitigen Verfügungen einzugehen, fällt aufserhalb des Rahmens dieser Aufgabe; vielmehr soll im folgenden lediglich der Begriff der privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden, wie ihn das B.G.B. verwendet, behandelt werden.

---

[2]) Hölder, Kommentar zum B.G.B., Anmerkung zu § 135.

A. Die Verfügung im B.G.B.

I. Arten der Verfügung.

§ 1.

a) Die Veräufserung.

Im B.G.B. finden sich zahlreiche Stellen, in denen von „Verfügen“ und „Verfügung“ die Rede ist, ohne dafs in ihnen eine Definition dieser Worte gegeben wäre. So kann z. B. gemäfs § 719 ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und den dazu gehörenden Gegenständen verfügen; desgleichen ist dem Ehegatten eine Verfügung über seinen Anteil am Gesamtgut untersagt (§ 1442 B.G.B.); bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft kann der Mann ohne Zustimmung der Frau über Geld und verbrauchbare Sachen der Frau verfügen (§ 1376); jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlafs verfügen (§ 2053); der Erbvertrag beschränkt nicht das Recht des Erblassers, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen, und andere Fälle.

Neben diesen Vorschriften, welche den Ausdruck „Verfügung“ enthalten, ohne uns einen Aufschlufs darüber zu geben, was eigentlich unter „Verfügung“ zu verstehen ist, enthält das Gesetzbuch noch eine Reihe von Bestimmungen, in denen bestimmte Rechtsgeschäfte als Verfügungen bezeichnet werden. — Über die Frage,

ob unter „Verfügungen“ nur Rechtsgeschäfte zu verstehen sind, soll später gehandelt werden. —

Die einzelnen Arten der Verfügungen im B.G.B. zusammenzustellen, soll im folgenden versucht werden, um dann durch Hervorhebung des Gemeinsamen den Begriff der privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden zu konstruieren.

Die vornehmlichste Art der Verfügung ist die Veräufserung. Sie wird im § 353 B.G.B. unmittelbar als Verfügung bezeichnet, und es ist von demjenigen die Rede, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat. Zu ganz demselben Ergebnis führt § 2375; denn auch hier ist die unentgeltliche Veräufserung als unentgeltliche Verfügung aufgeführt [3]).

§ 2375.

„Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräufsert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräufserten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.“

Es fragt sich aber nun, was unter Veräufserung zu verstehen ist. Das gemeine Recht sprach von Veräufserung in verschiedenem Sinne. Windscheid [4]) schreibt hierüber: „Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man unter Veräufserung ein Rechtsgeschäft.

[3]) Vgl. Wendt, „Verfügungen über Erbschaftsanteile“ im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 89, S. 432.

[4]) Windscheidt, Pand kten, 7. Aufl., S. 170.

durch welches jemand ein ihm zustehendes Recht einem andern überträgt. Im weiteren Sinne spricht man von Veräufserung auch da, wo ein Recht schlechthin aufgegeben wird, ohne dafs mit dieser Aufgabe die Übertragung auf einen andern verbunden ist. Die Veräufserung wird endlich auch im weitesten Sinne gefafst, in welchem sie aus dem Kreise der Rechtsgeschäfte ganz ausscheidet; man versteht nämlich unter Veräufserung auch jede willentliche Herbeiführung des Verlustes eines Rechtes, wenngleich das den Verlust begründende etwas anderes ist als die Willenserklärung des Verlierenden."

Diese Scheidung von Veräufserung im engeren oder eigentlichen Sinne und derjenigen im weiteren Sinne für das gemeine Recht nimmt auch Regelsberger an, wenn er schreibt:

„Die Veräufserung im eigentlichen Sinne ist ein einheitliches Rechtsgeschäft, nicht eine Zusammensetzung vom Aufgeben eines Rechtes und Begründung eines gleichen; wer eine Rechtsübertragung will, will sich nicht seines Rechtes entledigen und zum Aufbau eines neuen mitwirken.

Der Verlust seines Rechtes ist die Folge der von ihm gewollten Rechtsübertragung.

Der Verzicht ist Veräufserung ohne Begründung eines neuen Rechts.

Die Veräufserung tritt also in zwei Haupterscheinungen auf: als Übertragung des Rechts auf einen andern, Veräufserung im engeren Sinne, und das Aufgeben des Rechts schlechthin — Verzicht[5]).

Das B.G.B. spricht von Veräufserung nur in dem Sinne der Übertragung eines Rechtes auf einen andern,

---

[5]) Regelsberger, Pandekten Bd. 1, S. 450.

also entsprechend der Veräufserung im eigentlichen Sinne nach gemeinem Recht.

Zu den Veräufserungsgeschäften gehört die Übertragung einer Forderung. Sie wird im Gesetzbuch noch besonders als „Verfügung“ gekennzeichnet. Der § 1124 besagt: „Besteht die Verfügung über den Miet- oder Pachtzins in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung“. Durch die Übertragung der Forderung — bei einer verbrieften Forderung etwa durch Einigung und Übergabe des die Forderung verbriefenden Papiers — geht das Forderungsrecht über. — Es hat also die Übertragung unmittelbare Wirkung wie überhaupt in allen Fällen, wo es sich im B.G.B. um Verfügungen handelt, wo — um es vorauszuschicken — nur solche Rechtsgeschäfte, die unmittelbar die Begründung oder Aufhebung eines Rechtes an einer Sache oder einem Rechte zum Inhalt haben, gemeint sind.

Auch noch andere Bestimmungen finden sich im Gesetzbuch, welche die Übertragung einer Forderung „Verfügung“ nennen.

Der § 1282 B.G.B. bestimmt, dafs der Pfandgläubiger, soweit er zur Einziehung der Forderung berechtigt ist, auch verlangen kann, dafs ihm die Geldforderung an Zahlungs Statt abgetreten wird. „Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt.“ Also auch die Abtretung an Zahlungs Statt ist als Verfügung bezeichnet und fällt unter den Begriff der Veräufserungsgeschäfte. Die Abtretung der Forderung an Zahlungs Statt hat hier die Wirkung, dafs damit das Schuldverhältnis zwischen Pfandgläubiger und Pfandschuldner erlischt. —

Als Veräufserungsvertrag und damit als Verfügung

ist der Kaufvertrag aufzufassen. Ja, man kann sagen, der Verkauf ist die hauptsächlichte Art der Veräufserung. Ganz unzweifelhaft spricht sich dies aus in dem § 571 B.G.B., hier heifst es: „Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräufsert“ etc.

Hier ist doch in erster Linie an „verkaufen“ zu denken. (Dieser Paragraph bringt ja gerade den durch das B.G.B. neu geschaffenen Grundsatz zum Ausdruck: „Kauf bricht nicht Miete“). Aber liegt denn in der Anerkennung des Kaufvertrages als eines Veräufserungsgeschäfts nicht zugleich eine Widerlegung der oben aufgestellten Behauptung, es handele sich bei einer Verfügung stets um Rechtsgeschäfte mit unmittelbarer Einwirkung auf ein Recht?[6])

Der Kauf ist ein obligatorisches Rechtsgeschäft. Der Kaufvertrag kommt zustande durch Einigung über Ware und Preis. Mit dem Abschlufs wird eine Verpflichtung begründet auf Übertragung des gekauften Gegenstandes zu Eigentum. Bis zur Übertragung besteht nur ein obligatorisches Rechtsgeschäft, und hier kann man auch noch nicht von einer Verfügung sprechen. Damit ist aber nicht gesagt, — wie Crome sehr treffend bemerkt —, dafs mit der Kaufs- und Verkaufserklärung nicht unter Umständen auch die Verfügung verbunden werden könnte, auf die der Kauf gerichtet ist. Die Parteierklärung versieht alsdann eine doppelte Funktion: sie wirkt als Kauf und als Verfügung, weil dies der Parteiabsicht entspricht. Das Geschäft enthält dann den Grundvertrag — den Kauf — und dessen Ausführung.

---

[6]) Vgl. Wendt, „Verfügungen über Erbschaftsanteile“ im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 89, S. 432 ff.

Aber nicht als die Summe zweier Geschäfte, sondern in gegenseitiger Durchdringung des obligatorischen und des dinglichen Elements [7]).

Wird die Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums erfüllt, wird die Leistung vollzogen, dann erst liegt in der Realisierung der durch den Kaufvertrag entstandenen Verpflichtung eine Verfügung.

Diese soeben vorgetragene Ausführung erscheint auf den ersten Blick sehr willkürlich und lediglich dazu bestimmt, den oben aufgestellten Satz, dafs es sich bei Verfügungen stets nur um Rechtsgeschäfte mit unmittelbarer Wirkung handele, konsequent durchführen zu können. Aber wenn man genauer hinsieht, so bemerkt man, dafs das B.G.B. sehr wohl unterscheidet, ob ein Rechtsgeschäft nur die Verpflichtung zu einer Verfügung begründet oder selbst schon eine Verfügung ist. So heifst es z. B. § 1444:

> „Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück, sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung."

Dieser Unterschied wird auch an zahlreichen anderen Stellen im B.G.B. ausgesprochen, so z. B. §§ 1812, 1821 Abs. 2., 1822 Abs. 1 und 2206 [8]).

Die von Planck in seinem Kommentar (S. 148) zitierten §§ 1396, 1398, 1399 bieten keinen Beleg für die Gegenüberstellung von Verfügung und Verpflichtung zu einer Verfügung [9]). —

Es ist bei jeder Veräufserung zu unterscheiden das Rechtsgeschäft, durch welches die Überführung des

---

[7]) Crome, Bd. II, S. 399, 400.
[8]) Vgl. Planck, Kommentar zum B.G.B. S. 148.
[9]) Vgl. auch Wendt a. a. O.

Vermögensstückes aus dem Vermögen des Veräufserers in das des Erwerbers bewirkt wird, und dann das dem „dinglichen Vertrage“ zu Grunde liegende Kausalgeschäft: Kauf, Tausch, Sckenkung. Dieselbe Ansicht vertritt Binder: „Dafs die Veräufserung eine Verfügung ist,“ so schreibt Binder, „ist unbestritten; aber Wendt sucht darzuthun, dafs schon der obligatorische Kaufvertrag eine Veräufserung sei.“ Er fährt dann fort: „Im § 571 ferner ist unter Veräufserung nicht der Verkauf, sondern die Vollziehung desselben zu verstehen.“ [10])

Ganz dasselbe Verhältnis von Verfügung und Verpflichtung zur Vornahme einer solchen finden wir wieder bei der Schenkung und dem Schenkungsversprechen. Die Schenkung ist ein Veräufserungsvertrag. Dies ist an sich schon selbstverständlich, ergiebt sich zudem aus § 2385 B.G.B. Die Bestimmungen über den Erbschaftskauf sollen Anwendung finden auf andere Verträge, die auf die Veräufserung einer dem Veräufserer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind. Im Absatz 2 wird dann auch die Schenkung als ein auf die Veräufserung gerichteter Vertrag bezeichnet [11]).

Solange es sich um ein Schenkungsversprechen handelt, besteht nur eine obligatorische Verpflichtung auf Erfüllung desselben; geht die Schenkung aber vor sich, so haben wir es mit einer Verfügung zu thun. Auch hier ein Rechtsgeschäft, durch welches unmittelbar Eigentum an der verschenkten Sache übergeht. So steht in der That die Verfügung [12]) im Gegensatz zur Übernahme

[10]) Vgl. Binder S. 112. Desgl. Oertmann Bem. 2 zu § 571.
[11]) Wendt a. a. O.
[12]) Crome, B.G.B. S. 326.

einer blofsen Verpflichtung auf Herstellung der betreffenden Rechtsveränderung.

§ 2.

b) Die Belastung.

Eine zweite Hauptart der Verfügung ist die Belastung. Der bisherige Sprachgebrauch, wonach unter Veräufserung regelmäfsig die Belastung mitbegriffen wurde, ist beseitigt[13]). Das B.G.B. braucht den Ausdruck „Veräufserung“ nur für den Fall der gänzlichen Übertragung einer Sache oder eines Rechtes und setzt die Belastung mit dinglichen Rechten als etwas Besonderes neben die Veräufserung[14]). Dafs die Belastung nicht zur „Veräufserung“ gehört, zeigt sich schon darin, dafs, wo Belastung gemeint ist, sie neben der Veräufserung besonders genannt wird (§§ 92, 314, 445, 753 B.G.B. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, dafs mehrfach, wo das Gesetz von Veräufserung handelt, die Bestimmungen auch auf andere den Verfügenden benachteiligende Verfügungen über sein Recht entsprechend anzuwenden sind, also auch auf Belastungen und auf blofses Aufgeben des Rechtes — sogenannte Dereliktion[15]). „Belastung ist die derivativ-konstitutive Begründung dinglicher Rechte an einem Gegenstande des Verfügenden“[16]), oder, wie Kipp[17]) sich ausdrückt: „Belastung ist die Ableitung eines das Recht des Urhebers belastenden neuen Rechts aus dem vorhandenen.“

---

[13]) Windscheid S. 273.
[14]) Dernburg, B.G.B. S. 343.
[15]) Dernburg, B.G.G. S. 345. Hellmann, Vorträge S. 58.
[16]) Crome S. 326.
[17]) Windscheid-Kipp S. 273.

§ 353 B.G.B.: „Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand veräufsert oder mit einem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat ...“

Auch § 2375 erwähnt die Belastung als eine Verfügung; es handelt sich stets um Begründung dinglicher Rechte.

Unter den Gesichtspunkt der Belastung fällt auch die Verpfändung. Sie begründet das dingliche Recht, sich mittelst einer Sache für eine Forderung bezahlt zu machen. Und welche Fülle von Belastungen dinglicher Natur findet sich nicht beim Grundeigentum!

„Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräufserliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben.“

Dann die bereits im römischen Recht stark ausgebildeten Grunddienstbarkeiten: der Nieſsbrauch, die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die Reallast und schliefslich die Hypothek- — Grund- und Rentenschuld. Alles dies sind Belastungen, d. h. Begründung dinglicher Rechte, die unter den Begriff der Verfügung fallen.

Mit den Veräufserungsgeschäften und den Belastungen sind die Arten der Verfügungen noch keineswegs erschöpft.

§ 3.

c) Aufhebung und Änderung eines Rechtes.

Das B.G.B. nennt „Verfügungen“ noch eine grofse Reihe von Rechtsgeschäften, welche alle, sei es eine

Aufhebung, sei es eine Änderung eines Rechtes bedeuten.

Verfügungen sind zunächst diejenigen Rechtsgeschäfte, welche das B.G.B. unter dem Titel „Erlöschen der Schuldverhältnisse“ zusammenfafst: Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung und Erlafs.

1. Erfüllung.

Im § 1444 B.G.B. heifst es:

„Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über das Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung erfüllt werden soll.“

Erfüllung ist die Leistung des geschuldeten Gegenstandes. Sie ist ein Vertrag — ob Erfüllung als Vertrag aufzufassen sei, ist bestritten; die Quellen verneinen die Vertragsnatur — und bewirkt unmittelbar die Tilgung der Forderung, d. h. Aufhebung des Forderungsrechtes des Gläubigers; darin liegt eine Verfügung über dasselbe.

„Wird an einen Dritten zum Zweck der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung“ (§ 362 Abs. 2), d. h. die Leistung wird als Verfügung einer der Verfügungsmacht entbehrenden Partei behandelt [18]).

Auch § 1376 B.G.B. besagt, der Mann könne ohne Zustimmung der Frau Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung eines zum eingebrachten

---

[18]) Vgl. Cosack, Lehrbuch Bd. 1, S. 360.

Gute gehörenden Gegenstandes erfüllen. § 1377 fährt fort:

„Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach § 1376 befugt ist“ u. s. w.

„Erfüllung durch Leistung des Gegenstandes“ kann sein Übertragung des Eigentums an dem von der Frau geschuldeten Gegenstand. Erfüllung durch Leistung ist auch Bestellung eines dinglichen Rechts, zu dessen Bestellung die Frau berechtigt ist, ebenso die Übertragung der Forderung, deren Übertragung der Frau obliegt. Zu allen Verfügungen, die grundbuchmäfsige Verlautbarung verlangen, z. B. Eintragung oder Umschreibung einer Hypothek, kann § 1376 Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen; das Gleiche gilt für alle diejenigen Fälle, in denen zur Verfügung eine Legitimation gefordert wird, z. B. für Verfügungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind[19]).

2. Hinterlegung.

Der Erfüllung durch Leistung steht im Falle des Annahmeverzuges des Gläubigers die Hinterlegung gleich (§ 378 B.G.B.). Auch die Hinterlegung ist eine Verfügung, und zwar in demselben Sinne wie die Erfüllung sie bewirkt — wenn die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen — die Befreiung des Schuldners, d. h. das Erlöschen des Forderungsrechtes des Gegners.

3. Aufrechnung.

Dafs die Aufrechnung als Verfügung aufzufassen sei, spricht das Gesetz an mehreren Stellen ausdrücklich

---

[19]) Vgl. Schmidt und Habicht, Kommentar zum B.G.B. (Familienrecht), 1900. S. 642.

aus. Aufrechnung ist die Tilgung der gegnerischen Forderung durch Verzicht auf die eigene oder, wie Endemann[20]) sich ausdrückt: „Aufrechnung ist die Befriedigung des Gläubigers durch Befreiung von seiner eigenen Schuld.“ Der bereits oben citierte § 1376 gestattet dem Manne, ohne Zustimmung der Frau Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau aufzurechnen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Die Aufrechnung bedeutet eine Verfügung, wie sich aus § 1377 ergiebt.

§ 719 B.G.B.: „Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.“

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann. Im übrigen ist ihm ohne Zustimmung der Frau jede Verfügung über die Forderung, wie die Einziehung, Verpfändung, Kündigung, schlechthin untersagt (§ 1442). Auf der anderen Seite kann bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft die Frau als Beklagte nicht mit einer zum eingebrachten Gute gehörigen Forderung aufrechnen, sofern der Mann nicht seine Einwilligung giebt[21]).

---

[20]) Vgl. Endemann, Lehrb. d. B.G.B. S. 642.

[21]) „Das Recht.“ Rundschau für den deutschen Juristenstand. Heft 5, S. 62.

4. Erlafs (Verzicht).

Auch der Erlafs einer Schuld stellt sich als Verfügung dar. Der § 1124 B.G.B. bestimmt:

„Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, oder wird in anderer Weise über ihn verfügt . . .“

Als Beispiele von Verfügungen werden im Texte weiterhin genannt die Übertragung der Forderung auf einen Dritten, Veräufserung des Grundstücks ohne die Forderung, welche der Übertragung der Forderung gleichstehen soll. Hier würde insbesondere als „Verfügung in anderer Weise“ der Erlafs der Forderung in Betracht kommen[22]). Der Verzicht auf eine Hypothek, der im § 1165 als Verfügung genannt wird, braucht nicht notwendig zugleich ein Erlafs der durch die Eintragung der Hypothek pfandgesicherten Schuld zu sein. Nehmen wir etwa an: ein Grundbesitzer braucht Geld; er möchte zur Erlangung desselben eine Hypothek aufnehmen; da sein Grundstück bereits in hohem Mafse mit Hypotheken belastet ist und sich schwerlich ein neuer Hypothekengläubiger findet, so verzichtet der Vater des Grundbesitzers auf die ihm eingeräumte Hypothek, nicht aber unbedingt auch auf seine Forderung. — Zumeist aber wird der Verzicht auf die Hypothek den Erlafs der Forderung in sich schliefsen. —

Verzicht bedeutet Zerstörung eines Rechtes, ohne dafs es auf einen anderen übertragen wird.

5. Einziehung.

Ganz besonders hebt das B.G.B. noch die Einziehung als Verfügung hervor.

---

[22]) Vgl. Biermann, Kommentar zum B.G.B. 1898, Anm. S. 15.

Unter gewissen Voraussetzungen ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt u. s. w.

„Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt.“ (§ 1282 B.G.B.)

§ 2114.

„Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu.

Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, dafs das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder dafs es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird.

Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung.“

Der Nieſsbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäſsige Einziehung zu sorgen.

„Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt“ (etwa Abtretung oder Erlafs derselben). (§ 1074 B.G.B.)

Kündigung[23]) ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, durch welches das durch Gesetz oder Vertrag den Beteiligten gewährte Recht, ein bestehendes Rechtsverhältnis zu beendigen, verwirklicht werden soll. Die Kündigung ist eine Verfügung. Deshalb entschied auch das Kammergericht zu Recht, wenn es sagte, dafs

[23]) Vgl. Thiele, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 39.

der Ehemann eine zum eingebrachten Gute gehörige Hypothek nicht kündigen dürfe[24]). Denn der § 1375 verlangt ausdrücklich zu jeder Verfügung des Ehemannes über das eingebrachte Gut seiner Frau deren Zustimmung.

Die Kündigung ist bei Forderungen, deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, Voraussetzung der Einziehung. Letztere bewirkt wiederum das Erlöschen eines Rechtes, und zwar des Anspruchs von seiten des Gläubigers auf die geschuldete Leistung.

II. Nähere Abgrenzung der Verfügung.

§ 4.

Von den obligatorischen Rechtsgeschäften.

Die von uns betrachteten Arten von Verfügungen des B.G.B., welche keineswegs als eine lückenlose Aufzählung erscheinen sollen — es gehören z. B. zu den Verfügungen auch die Annahme der geschuldeten Leistung, weil dadurch das befriedigte Recht erlischt, die Novation, Anfechtung eines gegenseitigen Vertrages u. a. —, tragen alle ein gemeinsames Gepräge. Einmal handelt es sich bei Verfügungen stets um Rechtsgeschäfte, und zum anderen sind es stets nur solche, welche eine unmittelbare Einwirkung auf ein Recht enthalten.

Dafs dies der Fall ist, darüber haben wir bereits ausführlich bei Erwähnung der Veräufserungsgeschäfte gehandelt, insbesondere beim Kauf. Wir sahen, dafs der Kauf bei seinem Abschlufs erst eine Verpflichtung begründet auf Verschaffung des Eigentums an dem ge-

---

[24]) Soergel, Rechtsprechung 1900/1901. K.G. 24. Juni 1901.

kauften Gegenstand, und dafs es sich hier nur um eine Verpflichtung zu einer Verfügung handelt; wird dieselbe erfüllt, dann erst ist eine Verfügung gegeben.

§ 2033 B.G.B.: „Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlafs verfügen."

„Das B.G.B. hat die Verfügungen über den Anteil im ganzen mit dinglicher Kraft ausgestattet, so dafs der Miterbe durch Veräufserung seines Anteils völlig aus dem Erbenverhältnis ausscheidet." [25])

Auch hier ist zu scheiden zwischen dem obligatorischen Vertrag, durch welchen sich ein Miterbe zur Verfügung über sein Erbteil verpflichtet, und der Verfügung selbst. Wendt [26]) bestreitet mit aller Entschiedenheit die Auffassung, dafs in dem auf die Veräufserung des Erbteiles abzielenden obligatorischen Vertrage eine Verfügung über den Erbteil im Sinne des § 2033 nicht zu erblicken sei.

Matthiafs schreibt hierüber in einer Anmerkung zu § 2033:

„Wendt vertritt die Auffassung, dafs die Verfügung über den Anteil auch die obligatorische Verpflichtung — Kauf begreife, und dafs die Verfügung über den Anteil nicht bewirke, dafs der Erwerber an die Stelle des Erben trete, dafs der Erbe Erbe bleibe und nur seine Ansprüche auf das, was ihm bei der Teilung zufalle, abtrete.

Dem steht aber die technische Bedeutung der Verfügung im B.G.B. entgegen [27]).

Zur Widerlegung der Ansicht Wendts, als habe bereits jeder auf Veräufserung eines Gegenstandes ge-

[25]) Vgl. Frommhold, Kommentar zum B.G.B. Erbrecht. 1901.
[26]) Wendt a. a. O. S. 432.
[27]) Matthiafs, B.G.B. Bd. 2, S. 546.

richtete obligatorische Vertrag den Charakter einer Verfügung, betont Strohal mit vollem Recht, dafs z. B. „der Mangel der Verfügungsmacht die Gültigkeit des auf die Übernahme der Verpflichtung zur Vornahme der Verfügung gerichteten obligatorischen Vertrages grundsätzlich nicht ausschliefse. So sind z. B. die von einem Erben, neben dem ein zur Verwaltung des Nachlasses berufener Testamentsvollstrecker vorhanden ist, in Ansehung eines dieser Verwaltung unterliegenden Gegenstandes geschlossenen obligatorischen Verträge trotz der Vorschriften der §§ 1395, 1397, 1211, 2113 einfach aus dem Grunde gültig, weil sie Verfügungen nicht sind.“ [28]) Unter der Verfügung wird eben im § 2033 wie überall aufser der Veräufserung auch die dingliche Belastung verstanden. Der Erbteil kann daher auch zum Gegenstand eines Nutzsbrauchs und eines Pfandrechts gemacht werden [29]). Der Erbschaftkauf hat nur obligatorische Wirkung, über den Erbanteil kann aber der Miterbe mit unmittelbarer dinglicher Wirkung verfügen.

Da es sich bei Verfügungen stets nur um Rechtsgeschäfte mit unmittelbarer Wirkung, nicht auch um obligatorische Rechtsgeschäfte handelt, so kann auch der Ehemann die zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstücke vermieten und verpachten. Der § 1375, der eine Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut an die Zustimmung der Frau knüpft, findet keine Anwendung.

Auch Cosack vertritt dieselbe Ansicht. Er, der doch der Miete und Pacht dingliche Wirkung beimifst,

---

[28]) Vgl. Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B.G.B., 2. Aufl. 1901.

[29]) Plank, Kommentar V, S. 179. Soergel, Rechtsprechung 1900/1901. K.G. 21. Januar 1901.

schreibt unter dem Titel: „Rechtliche Verfügungen“— er scheint demnach auch thatsächliche Verfügungen zu kennen!?—: „Der Mann ist für sich allein zuständig für Vermietung und Verpachtung eingebrachter Grundstücke.“ Seine Anmerkung zu diesem Satze lautet: „Die Erwähnung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken an dieser Stelle beruht darauf, dafs ich ihr dingliche Kraft zuschreibe und sie deshalb zu den Verfügungen, nicht zu den blofs obligatorischen Rechtsgeschäften zähle.“

Dies ist doch wohl ein nicht geringer Widerspruch! Entweder Miete und Pacht haben obligatorische Natur, was unzweifelhaft der Fall ist, — dann bedarf es der Zustimmung der Frau nicht; oder aber sie sind dingliche Rechtsgeschäfte, was ja Cosack ausdrücklich betont. dann mufs auch 1375 B.G.B. zur Anwendung kommen. Ein Mittelding giebt es dabei nicht.

Staudinger zählt auch die obligatorischen Rechtsgeschäfte zu den Verfügungen. Er schreibt in seinem Kommentar z. B.G.B. Anmerkung zu § 1444: „‚Verfügung‘ steht auch hier wieder im allgemeinen Sinne. Es fallen unter diesen Begriff nicht blofs volle Veräufserungen, sondern auch Belastungen. Selbst obligatorishe Dispositionen können unter Umständen hierher zu rechnen sein.“ (Die „Umstände“, bei denen dies eintritt, sind uns aber verheimlicht worden.)

Fischer-Henle rechnete in seiner ersten Auflage Vermietung (Verpachtung) eines zum Gesamtgute gehörigen Erwerbsgeschäftes in seinem ganzen Bestande zu den Verfügungen. In der zweiten Auflage ist dieses Beispiel, da es unzutreffend war, gestrichen worden.

Auch bezüglich der Stellung des Vorerben beziehungsweise des Nacherben ist die Frage bedeutungs-

voll, ob Vermietung und Verpachtung als Verfügungen im Sinne des B.G.B. aufzufassen sind. Diese Frage ist auch hier entschieden zu verneinen.

Der § 2113 bestimmt:

„Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen."

Salinger[30]) schreibt hierzu: „Abgesehen von der Veräufserung kann vor allem auch die Belastung eines zur Erbschaft gehörigen Grundstückes mit Hypotheken oder Grundschulden eine Beeinträchtigung des Nacherben bilden.

Dagegen zählt zu den eventuell unwirksamen und darum unzulässigen Verfügungen des Vorerben im Sinne der hier besprochenen Gesetzesvorschrift niemals die Vermietung oder Verpachtung eines zum Nachlafs gehörigen Grundstückes, auch nicht, wenn letzteres von ihm über die Zeit des Eintritts der Nacherbfolge hinaus vermietet oder verpachtet ist.

Hier wird der Nacherbe genügend dadurch geschützt, dafs die Vorschriften, welche beim Nieſsbrauch gelten, wenn der Nieſsbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nieſsbrauchs hin vermietet oder verpachtet hat, entsprechend für anwendbar erklärt werden (§ 2135), insbesondere also dem Nacherben ein vorzeitiges Kündigungsrecht gegeben wird."

---

[30]) Salinger im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. XIX, S. 161.

§ 5.

Ist zuweilen unter „Verfügung“ neben Verfügung durch Rechtsgeschäft auch eine thatsächliche Veränderung zu verstehen?

Nun fragt es sich aber, ob es sich stets, wo das B.G.B. von Verfügung spricht, um Verfügung durch Rechtsgeschäft handelt, oder ob auch zuweilen darunter neben Verfügung durch Rechtsgeschäft eine thatsächliche Veränderung zu verstehen ist?

Zunächst ist es ja unstreitig und auch allseitig anerkannt, dafs das B.G.B. das Wort „Verfügung“ überwiegend im Sinne von Verfügung durch Rechtsgeschäft gebraucht.

Doch giebt der § 1375 zum Streit Anlafs. Der Paragraph lautet:

> „Das Verwaltungsrecht des Mannes umfafst nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen.“

Jastrow[31]) knüpft daran die Bemerkung: „Hier ist nicht blofs von einer Verfügung durch Rechtsgeschäft, sondern allgemein von jeder Verfügung über das eingebrachte Gut gesprochen und die Zustimmung der Frau dazu für erforderlich erklärt.“ — „Man darf auch nicht unerwogen lassen,“ so fährt Jastrow fort, „zu welchen Konsequenzen die gegenteilige Meinung führen müfste, wenn man der gerade im Planckschen Kommentar vertretenen Ansicht folgt, dafs das ehemännliche Verwaltungsrecht im Prinzip die unbeschränkte Herrschaft über die Sache in sich begreift, und dafs Ausnahmen hiervon nur existieren, wenn sie durch besondere Vor-

[31]) Jastrow in der Zeitschrift f. d. Civilprozefs, Bd. 25.

schriften begründet sind. Eine Frau müfste danach ruhig zusehen, dafs ihr Mann ein Haus einreifst, um einen Garten daraus zu machen, und umgekehrt, dafs er den aus langem Familienbesitz ererbten Garten kassiert, um ihn in Baustellen zu verwandeln. Sie braucht zwar nach dem Gesetz nicht zuzulassen, dafs auch nur ein Stuhl von ihrer Ausstattung verkauft wird, aber dafs die gesamten Möbel eines Zimmers zerschlagen und der Ofen mit ihnen geheizt wird, müfste sie sich gefallen lassen."

Die Ausführungen Jastrows erscheinen sehr einleuchtend, und es würde in der That hiernach der Willkür des Mannes Thür und Thor geöffnet sein, wenn nicht § 1375 B.G.B. ihn an seinem Treiben hinderte und ihm jede Verfügung auch thatsächlicher Natur untersagte.

Dem ist aber nicht so[32]).

Es wird von Jastrow vollkommen übersehen, dafs die eben angeführten Beispiele einen schweren Verstofs gegen die Regeln einer ordnungsmäfsigen Verwaltung bedeuten. „Ordnungsmäfsige Verwaltung heifst in erster Linie die Erhaltung des der Verwaltung unterworfenen Gutes in seinem Bestande."[33]) Deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs der Mann zur Umwandlung des aus langem Familienbesitz ererbten Gartens zum Anlegen von Baustellen nicht im entferntesten berechtigt ist. Desgleichen liegt es natürlich auch ganz aufser-

---

[32]) Übereinstimmend auch Staudinger zu § 1375: „Es gehören hierher auch andere thatsächliche Vorgänge, z. B. Zerstörung (Abbruch eines Hauses, Tötung eines Tieres) oder wesentliche Umgestaltung von Wertobjekten, z. B. Umbau eines Hauses."

[33]) Schmidt und Habicht, Kommentar zum B.G.B. § 1375.

halb der Kompetenz des Mannes, das Mobiliar zu verbrennen. Um dies zu verbieten, bedarf es aber nicht erst des § 1375; hier zieht bereits der Grundsatz der „ordnungsmäfsigen Verwaltung“ im Einzelfall die entscheidende Grenze. So ganz wehrlos würde die Frau auch dem rücksichtslosen Verhalten ihres Ehegatten bezüglich ihres eingebrachten Gutes nicht gegenüberstehen: sie fände an § 1391 B.G.B. eine ausreichende Hilfe, da ihr daselbst gestattet wird, bei „Verletzung des eingebrachten Gutes in erheblich gefährdender Weise“ von dem Manne Sicherheit zu verlangen[34]). Alle die angegebenen Gründe sprechen entschieden gegen die Auffassung, als sollten mit dem Worte „Verfügung“ auch Dispositionen thatsächlicher Natur getroffen sein.

Durch ein weiteres Beispiel noch versucht Jastrow seine Ansicht zu rechtfertigen.

Für den Niefsbrauch bestimmt nämlich das B.G.B. § 1037 Abs. 1:

> „Der Niefsbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.“
>
> § 1048: „Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Niefsbrauchs, so kann der Niefsbraucher über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft verfügen.“

„Kann es hier zweifelhaft sein,“ so fährt Jastrow fort, „dafs § 1048 eine Ausnahme von § 1037 ist, und dafs die dem Niefsbraucher gewährte Befugnis, über das Inventar zu verfügen, gerade die Verfügung durch thatsächliche Veränderung betrifft? Wenn z. B. auf einem Gute ein Hühnerhof ist, und es werden jährlich 60 Stück neuer Hühner ausgebrütet, so besagt doch der § 1048:

---

[34]) Vgl. Schmidt und Habicht a. a. O.

Der Nieſsbraucher darf 40 Hühner in jedem Jahre braten und verzehren, nicht aber bloſs: er darf sie verkaufen.“

Zunächst ist es gar nicht erfindlich, warum § 1048 B.G.B. eine Ausnahme von § 1037 bedeuten soll; es ist doch in den beiden Paragraphen von zwei ganz verschiedenen Dingen die Rede; zum anderen aber ist das Beispiel mit den Hühnern sehr schlecht gewählt.

Die neu ausgebrüteten Hühner stellen sich doch dar als Früchte des als Inventar des Gutes dem Nieſsbrauch mit unterliegenden Hühnerhofes. Der Nieſsbraucher wird durch Separation (B.G.B.) Eigentümer dieser Hühner; sollte der Eigentümer diese seine Hühner nicht verzehren dürfen? Nach Jastrow müſste der Nieſsbraucher, wenn wir statt der Hühner „Eier“ setzen, ohne den helfenden § 1048 die Eier, die ihm ja zu Eigentum gehören, sämtlich verfaulen lassen, er dürfte sie nicht essen!!

Die beiden eben erwähnten Paragraphen bestärken uns gerade in der Auffassung, daſs es sich bei einer „Verfügung“ stets nur um Verfügung durch Rechtsgeschäft handelt.

Meint das B.G.B. ein thatsächliches Verfügen, so gebraucht es den Ausdruck „Verwaltung“.

Beispiele: „Mit der Anordnung der Nachlaſsverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaſs zu verwalten und über ihn zu verfügen.“ (§ 1984.)

„Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaſs zu verwalten. Er ist insbesondere befugt, den Nachlaſs in Besitz zu nehmen und über die Nachlaſsgegenstände zu verfügen.“ (§ 2205.)

Nur an einer einzigen Stelle ist im B.G.B. von that-

sächlichen Verfügungen die Rede, und zwar im E.G. Art. 111: „Unberührt bleiben die Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken."

Gerade die Hinzufügung des Wortes „thatsächlich" in besagtem Artikel des E.G. läfst den Schlufs als gerechtfertigt erscheinen, dafs es sich bei „Verfügung" sonst nur um ein rechtliches Verfügen handeln kann. Denn enthielte die „Verfügung" an sich schon das thatsächliche Moment, so wäre die Hinzufügung des Wörtchens „thatsächlich" zum mindesten überflüssig.

Um es zusammenzufassen, so handelt es sich bei einer „Verfügung" im B.G.B. um ein Rechtsgeschäft mit einer auf einen bestimmten Vermögensgegenstand (Sache oder Recht) unmittelbar gerichteten Rechtswirkung.

Die Motive sprechen ausdrücklich von „dinglichen Rechtsgeschäften", sei es dafs die Übertragung, Änderung, Belastung oder dafs die Aufhebung eines Rechts in Frage kommt[35]).

Wenn auch das Gesetz keine Definition von „Verfügung" giebt, so hat doch der Entwurf I des B.G.B. genau den Begriff der Verfügung dargethan.

Der § 1395: „Die Frau bedarf zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes,"

hatte ursprünglich im Entwurf I als § 1300 folgende Fassung:

„Ein Rechtsgeschäft der Ehefrau unter Lebenden, durch welches ein Ehegutsrecht übertragen oder aufgehoben oder eine Ehegutssache oder ein Ehegutsrecht belastet wird, ist nur dann wirksam, wenn der Ehemann in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt hat."

---

[35]) Schmidt und Habicht zu § 1395.

Die von der zweiten Kommission vorgenommene Änderung, welche zur gegenwärtigen kürzeren Fassung des § 1395 führte, beabsichtigt — wie ausdrücklich bemerkt wurde — „keine sachliche Modifikation“ [36]).

Die von Planck in seinem Kommentar aufgestellte Begriffsbestimmung erweist sich als vollkommen zutreffend. „Es fallen unter Verfügung alle diejenigen Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.“ [37])

Nicht als Verfügung im Sinne des B.G.B. ist die Prozefsführung über ein Recht aufzufassen. „Obwohl die Partei durch die Prozefsführung den Inhalt des ergehenden Urteils zu beeinflussen imstande ist und infolge der Wirkungen des Urteils eine Änderung in der Rechtslage eintreten kann, so handelt es sich hier doch nur um eine mittelbare Einwirkung auf bestehende Rechte.“ [38])

§ 1380 B.G.B. gestattet dem Manne, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, während er zu einer Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung der Frau bedarf. (§ 1395.)[39]).

---

[36]) Schmidt und Habicht § 1395.

[37]) Planck S. 148. Vgl. auch Gareis, Kommentar, Allgemeiner Teil S. 111.

[38]) Planck S. 149.

[39]) Der Verfügung durch Rechtsgeschäft seitens des Gebundenen ist der von einem Dritten gegen den letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchgesetzte Rechtserwerb gleichgestellt. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Gebundene selbst verfügt oder ob die Verfügung aus seinem Rechte erfolgt. (§§ 161; 184 Abs. 2; 353 Abs. 2; 499; 833 Abs. 2; 2115.)

B. Die Verfügung in den Reichsgesetzen (Anhang).

§ 6.

I. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Nachdem wir den Begriff der „Verfügung“ unter Lebenden im B.G.B. als festumgrenzt und einheitlich durchgeführt festgestellt haben, dürfte es von Interesse sein, in kurzem zu betrachten, in welchem Sinne die übrigen Reichsgesetze sich des Ausdrucks „Verfügung“ bedienen. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird sein, dafs bezüglich der Verwendung dieses Wortes in den Reichsgesetzen im Gegensatz zum B.G.B. die gröfste Willkür herrscht. Wir finden, dafs verschiedene Gesetze die Terminologie der Verfügung im B.G.B. noch wesentlich erweitern, während andere wiederum das Wort in engerer Bedeutung gebrauchen.

So ist es fast unmöglich, einheitlich den Begriff der privatrechtlichen Verfügung unter Lebenden zu fixieren.

Zunächst hat das H.G.B. nur ganz vereinzelte Bestimmungen, in denen von „Verfügung“ die Rede ist.

Den Schutz, den der gute Glaube im B.G.B. findet „zur Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten“, gewährt auch das H.G.B., und noch in erhöhtem Mafse. Nach dem B.G.B. setzt der gute Glaube Unkenntnis der Sachlage auf seiten des Erwerbers voraus; der Erwerber mufs der Meinung sein, dafs derjenige, der ihm Eigentum oder ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache überträgt, in der That Eigen-

tümer der übertragenen Sache sei. Nach § 366 H.G.B. genügt zu Gunsten des Erwerbers die Überzeugung, dafs der veräufsernde oder verpfändende Kaufmann befugt sei, für den Eigentümer über die Sache zu verfügen.

§ 366: „Verpfändet oder veräufsert ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräufserers oder Verpfänders betrifft, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen."

Es handelt sich also hier bei dem „Verfügen" nur um Veräufserung bezw. Verpfändung. Auch hier ist der Kausalvertrag, der ja nur eine obligatorische Verpflichtung auf Übertragung des Eigentums begründet, nicht als Verfügung aufzufassen. Eine Verfügung ist erst erfolgt, wenn die Besitzübertragung vollzogen wurde. Lehmann[40]) schreibt hierüber:

„Unter Veräufserung ist das dingliche Eigentumsübertragungsgeschäft, unter Verpfändung das dingliche Pfandbestellungsgeschäft, also in beiden Fällen darunter der sachenrechtliche, nicht der obligatorische Kausalvertrag zu verstehen. Denn es heifst nicht, wie im alten H.G.B., ‚veräufsert und übergiebt', ‚verpfändet und übergiebt', sondern nur ‚veräufsert', ‚verpfändet'.

Das Kausalgeschäft ist insofern von Bedeutung, als aus ihm sich ergeben kann, dafs die Veräufserung bezw. Verpfändung Handelsgeschäft oder Nichthandelsgeschäft ist."

Hier ist also der Begriff der Verfügung derselbe

---

[40]) Lehmann, Kommentar zum H.G.B. Bd. II (1901), S. 77.

wie im B.G.B., wenn auch eingeschränkt. Es handelt sich um dingliche Rechtsgeschäfte, doch nur um solche, welche auf Veräufserung und Verpfändung gerichtet sind.

Drei vollkommen übereinstimmende Vorschriften, in denen von Verfügung gesprochen wird, finden sich im H.G.B. bei Behandlung des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters.

§ 397: „Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitz hat, insbesondere mittelst Konossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht . .“ (Vgl. §§ 410, 411.)

Die eben genannten Papiere, Konossement, Ladeschein, Lagerschein, sind Forderungspapiere, deren Tradition sachenrechtlichen Effekt hat. Der Papierbesitzer ist Warenbesitzer. Wer das Papier in Händen hat, kann durch dasselbe über die Ware, das Gut verfügen.

„Verfügen“ tritt uns hier in seiner uns geläufigen Bedeutung entgegen: „Verfügung durch Rechtsgeschäft“ mit unmittelbarer Wirkung. Mit der Übergabe des Papieres wird die Verfügung über die Ware vollzogen, über das Gut verfügt.

Dafs es sich hier nicht um thatsächliches Verfügen handeln kann, bedarf wohl keiner Erwähnung. Auch wenn der Kommissionär das Papier vernichtete, es verbrennen würde, würde trotzdem das Gut natürlich unversehrt bleiben.

In einem viel weiteren Sinne als in den bisher besprochenen Fällen ist das Wort „Verfügung“ gebraucht im § 433 H.G.B.; hier heifst es:

„Der Absender kann den Frachtführer anweisen, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen andern als an den im Frachtbriefe bezeichneten

Empfänger auszuliefern. Die Mehrkosten, die durch eine solche Verfügung entstehen, sind dem Frachtführer zu erstatten."

Hier ist Verfügung verwendet in dem Sinne, in welchem der allgemeine Sprachgebrauch es kennt, als „Anordnung" (dem entspricht ganz die obrigkeitliche „Verfügung").

Die Anweisung, d. h. die Anordnung, Aufforderung an den Frachtführer, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen andern Destinatär auszuliefern, ist Verfügung; durch die Anweisung wird privatrechtlich über dasjenige verfügt, was der Macht und Willkür der Person unterstellt ist, was ihr gehört, so dafs sie Anordnungen darüber zu treffen imstande ist[41]).

Dieser Vorschrift des H.G.B. entspricht eine Bestimmung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands im § 64:

„Verfügungsrecht des Absenders: Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dafs das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station geliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung oder Minderung u. s. w., können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden.

---

[41]) Auch noch andere Verfügungen als die im § 433 genannten kann der Absender treffen. Er kann anordnen, etwa das Gut dem Empfänger nur unter besonderen Bedingungen herauszugeben, oder das Gut in gewisser Weise zu behandeln.

Nachträgliche Verfügungen andern als des angegebenen Inhalts sind unzulässig."

Hier ist das Anordnungsrecht, als welches sich die Verfügungsmacht des Absenders darstellt, wesentlich beschränkt[42]).

§ 7.

II. Die Konkursordnung vom 17. Mai 1898 und das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

Die Konkursordnung bestimmt im § 6, dafs der Gemeinschuldner mit Eröffnung des Konkursverfahrens die Befugnis verliert, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen[43]).

Durch die Konkurseröffnung wird an und für sich der Gemeinschuldner an der Verfügung über zur Konkursmasse gehörige Gegenstände nicht gehindert. Die Verfügung ist nur den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Unter den Vertragsparteien ist sie wirksam, solange nicht der Konkursverwalter ihre Unwirksam-

---

[42]) Bei Postsendungen jeder Art behält der Absender das alleinige „Verfügungsrecht" bis zur Ablieferung an dem Empfänger (Postordn. f. d. Deutsche Reich vom 11. Juni 1892) § 35: „Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

[43]) Ist jemand nach dem B.G.B. in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, so wirkt diese Beschränkung auch meist gegen solche Verfügungen, welche im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen. Ausnahmslos ist diese Gleichstellung natürlich nicht. Der Konkursschuldner ist verfügungsunfähig bezüglich der Konkursmasse, aber der Konkursverwalter kann über sie verfügen. Vgl. Enneccerus-Lehmann, B.G.B. I, S. 138.

keit im Verhältnis zu den Konkursgläubigern geltend macht[44]).

„Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt.“ Verwalten bedeutet wie im B.G.B. thatsächliches Verfügen.

Die „Verfügung“, die dem Konkursverwalter während des Konkurses zusteht, ist ihm aber nicht in jeder Hinsicht gegeben. Verfügung ist hier ein eingeschränkter Begriff. Das Gesetz zieht der Dispositionsbefugnis die Schranke. Der schenkweise Erlafs zur Masse gehöriger Forderungen, die schenkweise Übertragung von Rechten, sowie sonstige Schenkungen aus der Masse darf der Verwalter nicht vornehmen[45]).

Auch ist er nicht ermächtigt, über rein persönliche Rechte des Gemeinschuldners zu verfügen. Ein derartiges höchst persönliches Recht ist nach § 9 der Konkursordnung das Recht, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis auszuschlagen oder etwa die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft abzulehnen.

§ 192: „Soweit der Zwangsvergleich nicht ein anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.“

Hier ist unter „Verfügen“ sowohl rechtsgeschäftliche wie thatsächliche Verfügung begriffen. „Frei Verfügen“ umfafst alles das, was im § 6 durch „Verwaltung und Verfügung“ ausgedrückt wurde[46]).

---

[44]) Soergel, Rechtsprechung 1900/1901. B.G.B. § 135.

[45]) Auf die überaus bestrittene, ebenso interessante wie bedeutungsvolle Frage, in welcher Eigenschaft der Konkursverwalter die Verfügung erlangt, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. Sydow u. Busch S. 33.

[46]) § 206: „Wird das Verfahren eingestellt, so erhält desgleichen der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Kon-

Dafs die Einziehung einer Forderung als Verfügung aufzufassen ist, besagt die Konkursordnung ausdrücklich in dem § 21 Abs. 2:

„Im Falle der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks . . . . ist eine Verfügung, die der Gemeinschuldner . . . . vorgenommen hat, insbesondere die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses, nur insoweit wirksam u. s. w.“

Die Einziehung ist hier nur als Hauptbeispiel einer Verfügung gegeben. Zu einer Verfügung über die Forderung würde ferner gehören die Abtretung derselben, die Bestellung eines Nutzbrauchs oder eines Pfandrechtes an derselben, der Erlafsvertrag, wie auch die blofse Stundung.

Es handelt sich also niemals um obligatorische Rechtsgeschäfte, voll entsprechend dem Begriffe der Verfügung im B.G.B.

Im § 32 K.O. heifst es:

„Anfechtbar sind die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen.“

Was ist denn unter einer unentgeltlichen Verfügung zu verstehen?

Eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 32 ist nur vorhanden, wenn eine Zuwendung in der Absicht erfolgt, eine Freigiebigkeit auszuüben. Als Freigiebigkeit kommen lediglich in Betracht Schenkung und Stiftung[47]).

---

kursmasse frei zu verfügen.“ Hinsichtlich der Worte „frei verfügen“ gilt auch hier dasselbe wie im § 192.

[47]) Schollmeyer, Kollegheft über Konkurs; R.G.E. Bd. V, S. 141 ff; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes, S. 286; Lothar Seuffert, Deutsches Konkursrecht, 1899.

Wie alle auf Rechtsübertragung oder auf Bestellung von Rechten innerhalb des Rahmens eines bestehenden Rechts gerichteten Geschäfte, so ist auch die Verfügung abstrakter Natur. Mit „unentgeltlich“ wird lediglich die Art des Kausalgeschäftes gekennzeichnet, auf Grund dessen die Verfügung erfolgt.

Diesem § 32 der Konkursordnung entspricht vollkommen § 3 Abs. 3 und 4 des Anfechtungsgesetzes bezüglich der „unentgeltlichen Verfügung“.

„Anfechtbar sind“ — so heifst es in § 3 — „die in dem letzten Jahr vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen u. s. w.“

Auch hier gilt betreffs des Begriffes der unentgeltlichen Verfügung das Gleiche wie oben.

Das B.G.B. kennt übrigens diesen Begriff auch, so heifst es z. B. im § 2205, Abs. 2:

„Zu unentgeltlichen Verfügungen ist der Testamentsvollstrecker nur berechtigt, soweit sie in einer sittlichen Pflicht oder einer auf Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.“

Die unentgeltliche Verfügung umfafst alle Rechtsgeschäfte, durch die ein Entgelt nicht gewährt wird, auch wenn weder auf der Seite des Verfügenden eine Vermögensminderung auf Grund einer Absicht zu schenken, noch auf der Seite des Erwerbers eine Vermögensmehrung eintritt, z. B. Bürgschaftsleistung, Pfandbestellung u. s. w. Ebenso liegt eine unentgeltliche Verfügung — nicht aber eine Schenkung — vor, wenn jemand zum Vorteil eines andern einen Vermögenserwerb unterläfst oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder als letztwillig Bedachter ein Vermächtnis ausschlägt.

§ 8.

III. Andere Reichsgesetze.

Aufser dem Handelsgesetzbuch und der Konkursordnung, welche nächst dem B.G.B. der „Verfügung“ am meisten Erwähnung thun, treffen wir den Ausdruck „Verfügung“ in den verschiedensten Reichsgesetzen gelegentlich an.

1. Strafprozefsordnung (vom 1. Februar 1877).

Zunächst bestimmt die Strafprozefsordnung im § 334:

„Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung — des die Vermögensbeschlagnahme des Abwesenden verhängenden Beschlusses — in dem deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.“

Natürlich kann sich dies nur auf Verfügungen durch Rechtsgeschäft beziehen, da durch Abwesenheit dem Angeschuldigten eine thatsächliche Veränderung seines Vermögens unmöglich gemacht ist.

2. Strafgesetzbuch (vom 15. Mai 1871).

„Wegen Untreue werden bestraft Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügen.“ (Str.G.B. § 266.)

Eine Verfügung wäre nicht zu erblicken in der Belastung des Vermögens mit Verbindlichkeiten; denn wenn auch hierin eine indirekte Verfügung über das Vermögen des Auftraggebers liegen sollte, so doch nicht eine solche über ein Vermögensstück [48]).

[48]) R.G. Bd. III, E. v. 4. Febr. 1884, Nr. 10, S. 72. Vgl. Rüdorff, Str.G.B., 20. Aufl.

3. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (vom 21. Juni 1869).

Im Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, heifst es § 2 Abs. 2:

„Soweit nach den Bestimmungen des § 1 die Beschlagnahme des Lohnes (Gehaltes, Honorars) unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung."

Hier ist ganz allgemein von „einem andern Rechtsgeschäft" gesprochen. Es ist damit auch ein obligatorisches Rechtsgeschäft als Verfügung aufzufassen. Die Scheidung des B.G.B. zwischen Verpflichtung zu einer Verfügung und Verfügung selbst ist hier nicht durchgeführt.

Setzen wir etwa den Fall, der Lohnberechtigte gäbe ein Schenkungsversprechen über seinen noch nicht eingeforderten Lohn, bevor der Fälligkeitstag abgelaufen, in gerichtlicher oder notarieller Form ab, so würde dies als Verfügung über den Dienstlohn gemäfs dem § 2 Abs. 2 ohne rechtliche Wirkung sein.

4. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 20. Mai 1898).

Das Gesetz, betr. die Zwangsversteigerung, besagt im § 23:

„Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräufserungsverbotes; der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen."

Gemeint ist damit Verfügung durch Rechtsgeschäft,

und zwar bedeutet auch hier, da kein Grund vorliegt, dies auszuschliefsen, ein obligatorisches Rechtsgeschäft bereits eine Verfügung. — Die Befugnis, über einzelne bewegliche Sachen zu verfügen, berechtigt den Schuldner jedoch nicht, nach unbeschränktem Belieben, so wie er es vor der Beschlagnahme durfte, Verfügungen zu treffen, er darf nur ordnungsmäfsig innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft verfahren.

5. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch (vom 31. Mai 1891).

Lediglich um Verfügung durch Rechtsgeschäft mit dinglicher Wirkung handelt es sich im § 11 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch:

„Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, dafs sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.“

Es ist ja hierbei nicht ausdrücklich ausgesprochen, dafs dies „Verfügen“ nicht auch Verfügen durch obligatorisches Rechtsgeschäft in sich begreift, aber der § 7 desselben Gesetzes nennt uns als Beispiele besonders einige Fälle von Verfügungen, welche sämtlich dinglicher Natur sind, so dafs sie den Schlufs rechtfertigen, dafs eine Verfügung durch obligatorisches Rechtsgeschäft gar keine Verfügung im Sinne dieses Gesetzes bedeute. In § 7 heifst es:

„Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.“

6. Hypothekenbankgesetz (vom 13. Juli 1899).

Das Hypothekenbankgesetz äufsert sich besonders darüber, was es unter einer Verfügung über ein eingetragenes Wertpapier versteht. Es bedroht in § 37 Abs. 2 denjenigen mit Strafe,

„welcher für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek oder über ein in das Register eingetragenes Wertpapier durch Veräufserung oder Belastung verfügt".

An dieser Stelle findet sich der Begriff der Verfügung wieder, den das B.G.B. kennt, aber wiederum in eingeschränkter Weise lediglich als Veräufserung und Belastung.

In dem eben citierten Reichsgesetz ist im § 26 bestimmt:

„Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben worden, und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerts übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteil verfügen."

Ein Beispiel wird den Sachverhalt klar legen. Setzen wir den Fall, das Agio, das die Hypothekenbank durch Ausgabe der auf zehn Jahre unkündbaren Hypothekenpfandbriefe erziele, betrage 5000 Mk., so würde die Bank nach zwei Jahren über 1000 Mk. verfügen können.

„Verfügen“ bedeutet hier den Inbegriff der Rechte, die der Eigentümer hat, mit seinem Eigentum zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt.

Es ist alles dies „Verfügen“ ein sehr weiter Begriff und würde nur, in unserem Falle, durch Statut und Interesse der Aktionäre, welches die Bank zu wahren hat, begrenzt sein.

7. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vom 20. April 1892).

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit der Anmeldung vor Gericht

„die Versicherung abzugeben, dafs ein Viertel der zu machenden Einlagen bewirkt sind, und dafs der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet“ [49]).

Die „freie Verfügung“ umfafst an sich jedes rechtliche, wie auch thatsächliche Verfügen; sie ist eine unbeschränkte Befugnis, der wiederum im Einzelfall das Statut der Gesellschaft die Schranke setzt (vgl. K.O. § 192)[50]).

An letzter Stelle sei noch die allgemeinste Bedeutung der „Verfügung“ erwähnt, die sowohl im täglichen Leben, wie auch in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen uns begegnet, nämlich im Ausdruck „zur Verfügung stellen“, „zur Verfügung stehen“. Alle die Paragraphen, die diese Redewendung enthalten,

---

[49]) Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, § 8, Abs. 2.

[50]) Als eine Verfügung ist nach C.P.O. die Veräufserung der in Streit befangenen Sache oder die Abtretung des geltend gemachten Anspruchs aufzufassen, wenngleich die Prozefsordnung es vermeidet, hierfür den Ausdruck „Verfügung“ zu gebrauchen. (§ 265.)

heranziehen zu wollen, würde vergebliche Mühe sein und den Rahmen dieses Themas weit überschreiten. Zudem würden wir auch zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen, da die Verfügungsmacht je nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis bald einen weiteren, bald einen engeren Umfang annehmen wird.

8. Gesetz, betreffend das Verlagsrecht (vom 2. Mai 1901).

So heifst es z. B. im § 26 des Gesetzes über Verlagsrecht:

„Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgiebt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen."

Die Verfügungsmacht des Verlegers besteht darin, dafs er statt des Verfassers ausschliefslich zur Vervielfältigung und gewerbsmäfsigen Verbreitung der Abzüge befugt ist.

---

§ 9.

C. Zusammenfassendes Resultat.

So finden wir aus unserer Betrachtung, dafs die Reichsgesetze teils obligatorische Rechtsgeschäfte als Verfügungen bezeichnen, teils selbst thatsächliche Veränderungen unter jenen Begriff stellen, während das B.G.B. den Begriff der Verfügung mit Konsequenz durchführt, als den Inbegriff der Rechtsgeschäfte, durch welche jemand unmittelbar ein ihm zustehendes Recht ganz oder teilweise auf einen andern überträgt, dasselbe belastet, ändert oder aufhebt.